

Betriebs- und Geschäftsgeheimnis

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind [Tatsachen](#), die im Zusammenhang mit einem Geschäftsbetrieb bestehen und nur einen engen begrenzten Personenkreis bekannt sind bzw. auch nach dem bekannten bekundeten Willen des Betriebsinhabers [geheim](#) zuhalten sind.

[Arbeitnehmer](#) sind grundsätzlich verpflichtet diese nicht zu offenbaren. Die Pflicht ergibt sich aus § [242 BGB](#). Das [Unternehmen](#) muss für diese Tatsachen ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse an deren [Geheimhaltung](#) haben. Berechtigte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse müssen grundsätzlich auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus gewahrt werden.

In der Regel enthalten [Arbeitsverträge](#) entsprechende Klauseln, die den [Arbeitnehmer](#) auf das [Geschäftsgeheimnis](#) verpflichten.

juristi.kon Fachwissen

Geschäftsgeheimnisse werden über Verschwiegenheitsvereinbarungen abgesichert.